



POLIZEI
Hamburg

Polizeikommissariat 41, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Hamburg-Mitte
-Geschäftsstelle der Bezirksversammlung-
Klosterwall 8 (Block D)
20095 Hamburg

14. Februar 2018

Beschluss der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vom 21.12.2017 „Caspar-Voght-Straße für alle Verkehrsteilnehmer freundlicher gestalten“, Drs. 21-3643.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Straßenverkehrsbehörde (StVB) am Polizeikommissariat (PK) 41 hat den Beschluss der Bezirksversammlung zu Ziffer 3 geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Caspar-Voght-Straße

Die mögliche Anordnung einer 30 km/h-Zone im Verlauf der Caspar-Voght-Straße wurde seitens der StVB am PK 41 bereits im Rahmen der Befassung mit der Drs. 21-2333.1 („Tempo 30 Anordnung in der Caspar-Voght-Straße einrichten“) bewertet und mit einem ablehnendem Votum beschieden.

Insofern wird von hier auf die entsprechende Stellungnahme der StVB am PK 41 vom 14.09.2016 zur oben genannten Drucksache verwiesen.

2. Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO (hier: Kindertagesstätte Caspar-Voght-Straße 55)

Im Dezember 2016 trat eine Änderung der StVO in Kraft.

Danach können gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO nunmehr innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von - unter anderem - an diesen Straßen gelegenen Kindertagesstätten angeordnet werden, ohne dass auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Die bis dahin in § 45 Absatz 9 StVO geregelte hohe Anordnungshürde insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs (z. B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes zum Beleg einer erheblich übersteigenden Gefahrenlage) wurde damit teilweise abgesenkt.

Über die Änderung dieser Rechtsnorm hatte auch bereits die Behörde für Inneres und Sport zur Drucksache 21-3078 berichtet.

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Neuregelung der StVO (sowie der begleitenden Verwaltungsvorschrift) wird derzeit seitens der Behörde für Inneres und Sport eine Fachanweisung/ ein Leitfaden erarbeitet, der sich aktuell noch im behördlichen Abstimmungsprozess befindet.

Vor diesem Hintergrund kann erst nach Vorliegen der Fachanweisung/ des Leitfadens eine Prüfung erfolgen, ob für die in der Caspar-Voght-Straße 55 gelegene Kindertagesstätte der Pauluskirche eine entsprechende streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet werden kann.